



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 1 01 • 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr

Göttinger Chaussee 76A
30453 Hannover

Bearbeitet von H. Kämmel

E-Mail: bernd.kaemmel@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
23/31620/31631, 17.12.2013

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43-30021/3400/0018

Durchwahl (05 11) 1 20-7861

Hannover
04.12.2014

Einsatz von Winterdienst-Lkw mit erhöhter Achslast und erhöhtem zulässigen Gesamtgewicht

Es bestehen seitens des niedersächsischen Ministeriums Wirtschaft, Arbeit und Verkehr keine Bedenken, für Fahrzeuge des Straßenwinterdienstes, die im Auftrag oder nach Absprache mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr für den Straßenwinterdienst eingesetzt werden, wie auch für Fahrzeuge des Trägers der Straßenbaulast welche ihrer Räum und Streupflicht selbst nachkommen, nachfolgend genannte Ausnahmen zu erteilen.

Das üblicherweise zu erfüllende Kriterium der sog. unteilbaren Ladung (s. auch Empfehlungen zu § 70 StVZO) ist in diesen Fällen nicht als Voraussetzung für die Erteilung von Ausnahmen zu fordern, da in diesem Anwendungsfall nicht die Transportleistung im Vordergrund steht, sondern die schnellstmögliche Abwendung einer konkreten Gefahr durch den effizienten Einsatz der Streufahrzeuge.

Ausnahmetatbestände:

Gesamtmasse von 2-achsigen Lastkraftwagen darf 21,5 t betragen.
Für Fahrzeuge mit Seitenschneepflügenbauvorrichtung oder einem Vorbaupflug im Winterdiensteinsatz auf Autobahnen darf die zulässige Gesamtmasse 23 t beantragen. Dies gilt nur, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Die An- und Abfahrten zwischen Autobahnmeisterei und Autobahn auf dem kürzesten Weg sind eingeschlossen. (Ausnahme von § 34 Abs. 5 Nr. 1 StVZO).

Die zulässige Hinter-Achslast darf 13 t betragen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 StVZO).

Das zulässige Gesamtgewicht darf für 3-achsige Lastkraftwagen der Autobahnmeistereien im Winterdiensteinsatz, die nachweislich die technischen Voraussetzungen dafür besitzen, 31 t betragen (Ausnahme von § 34 Abs. 5 Nr. 2).

Die zulässige Doppelachslast darf 22 t und die hintere Antriebsachse mit Doppelbereifung 13 t betragen (Ausnahme von § 34 Abs. 4 Nr. 2 StVZO)



Dienstgebäude
Windmühlenstraße 1-2
Postfach 1
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 1 20-78 91
(05 11) 1 20-78 92

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Vor Erteilung der Ausnahme durch die untere Verwaltungsbehörde ist folgende Voraussetzung nachzuweisen:

Die Fahrzeuge müssen technisch für die Erhöhung des Gesamtgewichtes und der Achslasten geeignet sein. Dies ist durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachzuweisen, dessen Auflagen sowie ggf. Auflagen der Fz.herstellers sind zu beachten. Die Eintragungen in den Fahrzeugpapieren sind entsprechend zu korrigieren. Alternativ können vorhandene Eintragungen in Feld F1 bzw. in den Feldern 7.2 oder 7.3 der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. bei vor dem 01.10.2005 zugelassenen Fahrzeugen in Feld 33 des Fahrzeugscheins oder aufgrund einer Herstellerbescheinigung für die erhöhten Achslasten und das erhöhte Gesamtgewicht technisch zugelassen sind, herangezogen werden. Die Herstellerbescheinigung ist ggf. im Fahrzeug mitzuführen.

Bei Erteilung der Ausnahmen sind folgende **Bedingungen**

1. Die Dauer-Erlaubnis nach § 29 StVO ist separat einzuholen.
2. Eine Erklärung des Versicherers hat zu belegen, dass uneingeschränkter Versicherungsschutz besteht, trotz der Abweichungen von der StVO

und **Auflagen** zu beachten:

1. Der örtliche Geltungsbereich ist beschränkt auf Niedersachsen.
2. Der Fahrzeughalter hat die Einhaltung der Anforderungen aus dem „Merkblatt für Winterdienstfahrzeuge“ vom 07.10.1996 VkB I S. 528 sicherzustellen.
3. Der Fahrzeughalter hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Überladung der Fahrzeuge über die per Ausnahme genehmigten Achslasten und Gesamtgewichte in keinem Fall erfolgt.
4. Die Ausnahmegenehmigungen sind nicht übertragbar und werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
5. Die zeitliche Geltungsdauer ist für Behörden unbefristet.

Für beauftragte private Fahrzeughalter ist sie analog zu den Richtlinienfahrzeugen jeweils auf 6 Jahre zu beschränken. Die Ausnahmegenehmigung erlischt spätestens mit dem Ende der Frist oder mit dem Ende der Beauftragung, sofern nicht vorher eine Verlängerung erfolgt ist.

6. Der Fahrzeughalter oder dessen Beauftragter hat das Fahrpersonal vor dem Beginn der Streuperiode über dessen besondere Verpflichtung in der verkehrssicheren Führung des Fahrzeuges und über den Inhalt dieser Ausnahmegenehmigung zu belehren. Die Belehrung ist vom Fahrpersonal unterschriftlich zu bestätigen. Der Fahrzeughalter hat die Bestätigung mindestens ein Jahr aufzubewahren.

7. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat eine aktuelle Dokumentation über die Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung vorzuhalten und diese auf Verlangen vorzulegen.
Die Dokumentation muss eine Auflistung der einzelnen Fahrzeuge sowie eine Aufstellung der mit Übergewicht zu befahrenden Streckenabschnitte enthalten.
8. Die Ausnahmegenehmigung ist im Original oder in beglaubigter Abschrift vom Fahrzeugführer mitzuführen und zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

III.

Ich bitte, die erforderliche Ausnahmegenehmigung/Erlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde/Kfz-Zulassungsstelle, bei welcher die einzelnen Fahrzeuge registriert sind, unter Vorlage dieses Schreibens zu beantragen.

Die Erteilung einer **Dauer-Erlaubnis nach § 29 StVO** wird befürwortet.
Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Im Auftrage

Bernd Kämme

